

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE
SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GESUNDHEITSGESETZES (GESG) UND
DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES**

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 29. April 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. schwerpunkte der vorlage	12
3.1 Geltungsbereich	12
3.2 Finanzierung	12
3.3 Landeszahnarzt.....	12
3.4 Zahnärzte in der Kinder- und Jugendzahnpflege	13
3.5 Sonstiges.....	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen ArtikelN.....	13
4.1 Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege	13
4.2 Abänderung des Gesundheitsgesetzes	19
4.3 Abänderung des Schulgesetzes.....	20
5. Verfassungsmässigkeit.....	20
6. vernehmlassungsvorlagen	21
6.1 Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege	21
6.2 Abänderung des Gesundheitsgesetzes	31
6.3 Abänderung des Schulgesetzes.....	32

ZUSAMMENFASSUNG

Die bisher erzielten Erfolge der Schulzahnpflege sollen durch eine Ausweitung des Geltungsbereiches vom 4. bis zum 18. Lebensjahr in Form der Kinder- und Jugendzahnpflege weitergeführt und optimiert werden. Angesichts der sehr grosszügigen Landesbeiträge von bisher 50 %, der Sparbemühungen sowie der Tatsache, dass auf Grund der direkten Kausalität durch individuelles Verhalten Zahnschäden direkt und nachhaltig beeinflusst werden können, wird eine Reduktion der Beiträge des Landes an die Kinder- und Jugendzahnpflege auf 40 % als durchaus vertretbar angesehen.

Da bei der Mehrzahl der Artikel des geltenden Schulzahnpflegegesetzes Abänderungsbedarf besteht, sah sich die Regierung veranlasst, eine Totalrevision vorzunehmen.

In der Folge werden auch Abänderungen des Gesundheitsgesetzes und des Schulgesetzes erforderlich.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Gesundheit

1. AUSGANGSLAGE

Mit dem Gesetz über die Schulzahnpflege wurde bereits im Jahre 1964 der Grundstein für die Verbesserung der Zahngesundheit gelegt. Das derzeit geltende Schulzahnpflegegesetz stammt aus dem Jahre 1980 und hat zwischenzeitlich mehrfache Abänderungen erfahren. Sowohl der gesundheits- als auch gesellschaftspolitische Wandel waren in den letzten 40 Jahren unverkennbar. Der Schulzahnpflege resp. der zahnmedizinischen Prophylaxe wurde in Liechtenstein aus volksgesundheitlichen Gründen grosse Bedeutung zugemessen, sie erreichte ein hohes Niveau. Die Schulzahnpflege umfasste zunächst lediglich konservierende Behandlungen, der Bereich Kieferorthopädie kam zu Beginn der Achtzigerjahre dazu. Anfangs war ein sehr hoher Kariesbefall bei Kindern und Jugendlichen feststellbar.

Auch wurden im Verlaufe der Jahre diverse Anpassungen im Bereich der Schulzahnpflege vollzogen: Im Jahre 1994 wurden die Reihenuntersuchungen in den Schulen durch individuelle Untersuchungen in den Zahnarztpraxen ersetzt.

Im Zuge der Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden und der damit verbundenen Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege wurde seit dem 1. Januar 2006 der bisher 50 %-ige Subventionsanteil der jeweiligen Schulträger an den Untersuchungs- und Behandlungskosten an das Land übertragen (Schulträger im Kindergarten- und Primarschulbereich waren die Gemeinden, bei den weiterführenden Schulen das Land).

Das Schulzahnpflegeheft mit Behandlungsdokumentation wurde durch ein Administrativedokument ersetzt, was eine Vereinfachung der Administration be-

zweckte. Mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 wurde die administrative Zuständigkeit der Schulzahnpflege vom Ressort Bildungswesen (Schulamt) zum Ressort Gesundheit (Amt für Gesundheit) verlagert. Durch diesen Transfer wurde ermöglicht, dass der administrative Ablauf vom Zyklus des Schuljahres abgekoppelt werden kann.

In Liechtenstein werden bisher mit Eintritt in den Kindergarten alle in Liechtenstein wohnhaften Kinder von der Schulzahnpflege erfasst und für die Dauer der gesetzlichen Schulpflicht betreut. Zielsetzung ist es, für alle Kinder und Jugendlichen eine adäquate zahnärztliche Betreuung zu gewährleisten. An den anfallenden Behandlungskosten beteiligt sich das Land mit 50 %. Die verbleibenden 50 % gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Für Korrekturbehandlungen von Zahnfehlstellungen gilt dies nur unter bestimmten fallspezifischen Voraussetzungen.

Was die zahnärztliche Betreuung im Rahmen der Schulzahnpflege betrifft, sollen alle Kinder einmal pro Schuljahr zahnärztlich untersucht werden, damit eventuelle Schäden an den Zähnen rechtzeitig erkannt, repariert und sinnvolle Prophylaxemassnahmen mit den Eltern besprochen werden können. Die Durchführung dieser zahnärztlichen Untersuchung sowie einer eventuell notwendigen zahnärztlichen Behandlung wird mit einem Anmeldeformular organisiert und dokumentiert.

In der Regel zu Beginn des Schuljahres erhalten die Eltern dieses Anmeldeformular zugestellt und können einen Zahnarzt mit einer Berufsausübungsbewilligung in Liechtenstein ihrer Wahl eintragen und diesen Entscheid mit ihrer Unterschrift bestätigen. Das Anmeldeformular ist beim Amt für Gesundheit abzugeben. Dort werden die Daten registriert und dann an die entsprechende Zahnarztpraxis weitergeleitet. Die Zahnarztpraxen kontaktieren nun telefonisch oder auch schrift-

lich die Eltern, um einen Termin für die zahnärztliche Untersuchung zu vereinbaren.

Jeder zahnärztlichen Leistung ist eine Anzahl von Taxpunkten zugeordnet. Diese Anzahl Taxpunkte wird mit dem Taxpunktwert multipliziert und ergibt so den Preis der einzelnen Leistung. Die grundsätzliche Bewertung einer Leistung mit Taxpunkten basiert auf dem Schwierigkeitsgrad und dem Zeitaufwand. Je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad einer Behandlung sieht der Tarif für die entsprechende Leistung eine bestimmte vorgegebene Taxpunktanzahl vor.

Der für die Abrechnung der Zahnarztpraxen massgebliche Taxpunktwert gemäss der geltenden Verordnung vom 25. Oktober 1994 über Taxpunktwerte in der Schulzahnpflege wurde seit Beginn des Schuljahres 1994/95 unverändert beibehalten. Für die Abrechnung konservierender Leistungen ist seither gleichbleibend ein Taxpunktwert von CHF 3,00, für kieferorthopädische Leistungen CHF 3,20 festgelegt.

Die anfallenden Kosten sind für konservierende Behandlungen seit Jahren stabil, für kieferorthopädische Behandlungen hingegen stark gestiegen. Im Schuljahr 2008/2009 betrug die Subvention für konservierende Zahnbehandlungen rund CHF 370'000, bei total 4'245 behandelten Schülern, was einen Durchschnittskostenbeitrag des Landes von CHF 87 pro Schüler ausmacht. Für 2'165 behandelte Schüler in der Kieferorthopädie werden die Landesbeiträge im Schuljahr 2008/2009 mit knapp CHF 721'000 beziffert, wobei der durchschnittliche Subventionsanteil des Landes folglich CHF 333 beträgt. Im Vergleich hierzu machte der Landesbeitrag im Schuljahr 2000/2001 knapp CHF 481'444 - unter Zugrundelegung von 1831 Behandlungsfällen - aus, woraus effektive Pro-Kopf-Kosten von CHF 263 resultieren.

Dank der konsequenten Durchführung, der Effizienz und Zweckmässigkeit der Organisation der liechtensteinischen Schulzahnpflege sowie der zweifelsohne beachtlichen Finanzierungsbeiträge des Landes kann durchaus von einer Erfolgsgeschichte gesprochen werden. Erhebungen im Jahre 1999 haben ergeben, dass der Kariesbefall bei Schülern von 1977 bis 1997 um 75 % gesunken ist. Dies übertraf bei weitem das Ziel der WHO für das Jahr 2000. Seither ist eine Entwicklung auf gleich hohem Niveau feststellbar.

Durch das Zusammenspiel verschiedener aufeinander abgestimmter Massnahmen (zahnschonende Ernährung, Prophylaxe, verbesserte Mundhygiene, gezielte Fluoridanwendung und regelmässige mindestens jährliche Zahnarztuntersuchungen) konnten sehr positive Effekte auf die Zahngesundheit der schulpflichtigen Kinder erreicht werden.

Situation der Schulzahnpflege in der Schweiz

Die Schulzahnpflege in der Schweiz zeigt in den meisten Kantonen, so auch in unseren Nachbarkantonen, folgendes Grundgerüst:

- Die Durchführung liegt bei den Gemeinden, sie tragen auch den grössten Teil der anfallenden öffentlichen Kosten.
- Die Gemeinde bestimmt einen oder mehrere Schulzahnärzte, bei dem/ denen die schulpflichtigen Kinder zu einer jährlichen Untersuchung aufgeboten werden. Diese Kosten übernimmt die Gemeinde. Die Eltern können diese Untersuchung auch bei einem von ihnen bestimmten Privatzahnarzt machen lassen, sie müssen die Kosten dann selbst tragen.
- Die Kosten für eine eventuell notwendige Behandlung, und zwar konservierende und kieferorthopädische, müssen gänzlich von den Eltern getragen werden, auch wenn diese Behandlung beim Schulzahnarzt durchgeführt wird (Ausnahme: Sozialhilfefälle).

- Fehlstellungsanomalien, die als Geburtsgebrechen akzeptiert sind, werden von der IV übernommen; von der Krankenkasse jene Krankheiten des Kauorgans, welche gemäss des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zu übernehmen sind. (Dies gilt auch für Liechtenstein, wobei sich die Kriterien bei der IV leicht von jenen der Schweiz unterscheiden. Bezüglich des KVG gelten die gleichen Kriterien).
- Die Gemeinde bestimmt Schulzahnpflegehelferinnen, welche in den einzelnen Schulklassen in einem bestimmten Turnus Lektionen über Zahnpflege erteilen, so wie mit den Kindern das richtige Zähneputzen einüben. (In Liechtenstein sind beim Amt für Gesundheit zwei Schulzahnpflegehelferinnen mit insgesamt 30 Stellenprozenten angestellt, welche einmal jährlich in den Kindergärten und Primarschulklassen über richtige Ernährung, Zahnpflege sowie Fluoridanwendung aufklären).

Aus Kostengründen wird die Unterstützung der Schulzahnpflege durch die öffentliche Hand in der Schweiz reduziert.

Im Vergleich dazu unterstützt das Modell der liechtensteinischen Schulzahnpflege mit seiner Kostenbeteiligung offenkundig viel weitergehender eine individuelle zahnmedizinische Betreuung der Schulkinder.

Situation der Schulzahnpflege in Österreich

Das Krankenversicherungsgesetz in Österreich, in welchem zum Teil auch Zahnbehandlungen eingeschlossen sind, unterscheidet sich grundlegend von unserer Situation. Es besteht bislang auch kein strukturiertes und flächig organisiertes Schulzahnpflegemodell nach Schweizer Vorbild, so dass bis jetzt eine Orientierung dorthin nicht stattgefunden hat.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Einerseits sollen mit dieser Vorlage die über Jahrzehnte erzielten Erfolge der Schulzahnpflege in Form einer Kinder- und Jugendzahnpflege weitergeführt und wo möglich noch zahnmedizinisch optimiert werden. Mit Hilfe neuer Akzente in der Ausgestaltung soll aber – wie schon eingangs zusammenfassend angesprochen – dabei die Eigenverantwortlichkeit mehr berücksichtigt werden.

Andererseits soll dem politischen Auftrag zur Vereinfachung der administrativen Abläufe Rechnung getragen werden, um somit eine möglichst günstige Kosteneffizienz zu erzielen.

Unter den geschilderten Gesichtspunkten wurden im Rahmen der Revisionsarbeiten zunächst auch gänzlich neu und betont präventiv ausgerichtete Modelle diskutiert, in denen nur regelmässige Untersuchungen und turnusgemässe Prophylaxebehandlungen durch das Land mitfinanziert würden, nicht mehr aber - bzw. nur sehr begrenzt - das reparative Behandeln von Zahnschäden. Hintergrund dieser Modelle bildete die zahnmedizinische Tatsache, dass durch richtiges individuelles Verhalten Kariesschäden an den Zähnen weitestgehend zu vermeiden wären. (Das trifft natürlich nicht auf Zahnstellungsanomalien zu). Eine in diesem Sinne ausgearbeitete Variante wurde aber verworfen, da die administrative Umsetzung für die Kontrolle einer begrenzten Zahl an reparativen Behandlungen erhebliche Anfangsinvestitionen in ein elektronisches Abrechnungs- und Kontrollverfahren vorausgesetzt hätten. Auch inhaltliche Aspekte trugen zu dieser Entscheidung bei: Betrachtet man den erreichten und statistisch belegten Kariestückgang über die letzten ca. 40 Jahre, so kann das bestehende Schulzahnpflegekonzept mit gutem Recht als Erfolgsmodell bezeichnet werden. An diesem wollte man grundsätzlich mit seiner sozialen (Kostenbeteiligung) und auch präventiven Ausrichtung festhalten. Heute notwendige Änderungen sollten somit in das bestehende Modell eingebaut werden: So entstand auf Basis der bisher be-

stehenden Schulzahnpflege das neue Konzept der hier vorgestellten „Kinder- und Jugendzahnpflege“ (KJZP). Ein radikaler Wandel, wie etwa in der Schweiz nur noch die Kosten der jährlichen Untersuchungen zu übernehmen, erscheint angesichts der anderen Sparüberlegungen nicht opportun.

Im Wesentlichen sind es folgende Punkte, in denen sich die neue KJZP von der bestehenden Schulzahnpflege unterscheidet:

- Der jährliche Ablauf ist nicht mehr an das Schuljahr gekoppelt, die Bestimmung der Bezugsberechtigung im Rahmen der KJZP definiert sich nicht mehr nach der Schulpflicht, sondern nach dem Geburtsdatum.
- Aus zahnmedizinischen und sich daraus ergebenden sozialen Gründen soll die Gruppe der Bezugsberechtigten ausgeweitet werden und neu alle Kinder und Jugendlichen vom 4. bis zum 18. Geburtstag umfassen.
- Um den Aspekt der Eigenverantwortung mehr zu berücksichtigen und auch um die quantitative Ausweitung der Bezugsberechtigten kostenmässig zu kompensieren, soll der Landesanteil an den Behandlungskosten auf 40 % reduziert, der verbleibende Elternanteil somit auf 60 % angehoben werden.
- Um die Kostenentwicklung in der Kieferorthopädie interpretieren und nötigenfalls steuern zu können, soll dort ein Fallmonitoring eingeführt und von allen in der Kinder- und Jugendzahnpflege tätigen Zahnärzten als Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung verlangt werden.
- Die Kommission für Schulzahnpflege wird aufgelöst. Deren Aufgabenbereich wird vom Landeszahnarzt wahrgenommen.

Zudem sind im geltenden Gesetz zahlreiche Vorschriften und Begriffe überholungsbedürftig oder veraltet. Diese müssen zur Überführung in die neue KJZP entsprechend angepasst werden. Das neue Gesetz soll auf das Notwendige be-

schränkt werden. Der hohe Stand der oralen Gesundheit soll erhalten bleiben bzw. optimiert werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Geltungsbereich

Neu soll der Geltungsbereich in Liechtenstein wohnhafte Kinder und Jugendliche vom 4. bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres umfassen. Da dieser Zeitrahmen nun nicht mehr an die gesetzliche Schulpflicht gekoppelt sein soll, ist es erforderlich, den Begriff Schulzahnpflege (SZP) durch den Begriff Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZP) zu ersetzen.

3.2 Finanzierung

Die anteilige Finanzierung der Behandlungskosten durch Landesbeiträge wird - auch in Anbetracht der Ausweitung des Geltungsbereiches bis zur Volljährigkeit und im Sinne der Vertretbarkeit der entstehenden Mehrkosten - von der bisher beachtenswerten hälftigen Kostenübernahme auf 40 % reduziert.

Die Schulzahnpflegekommission erarbeitete einen Bericht zur Reorganisation der Kieferorthopädie. Um auch hier eine effektive Kontrolle über die Kostenentwicklung zu ermöglichen, beinhaltet der Bericht u. a. eine neue Kriterienliste, welche jeweils als Instrument zur Beurteilung einer Subventionsberechtigung einer Behandlung herangezogen wird.

3.3 Landeszahnarzt

Gemäss Art. 49 des Gesundheitsgesetzes vom 13. Dezember 2007 wählt die Regierung den Landeszahnarzt für eine Dauer von vier Jahren. Im März 2009 erfolg-

te die Ernennung einer Landes Zahnärztin durch die Regierung. Dem Landes Zahnarzt obliegt die zahnmedizinisch-fachliche Führung, Kontrolle und Aufsicht der Kinder- und Jugendzahnpflege.

3.4 Zahnärzte in der Kinder- und Jugendzahnpflege

Ebenso ist vorgesehen, Rahmenvoraussetzungen und -erfordernisse für die in der Kinder- und Jugendzahnpflege tätigen Zahnärzte (bisher Schulzahnärzte) zu schaffen.

3.5 Sonstiges

Durch die Gesetzesrevision soll insbesondere auch eine Vereinfachung der Administration erreicht werden. Die bislang sehr aufwändigen und umfassenden administrativen Tätigkeiten, wie vorne auf Seite 6 ausgeführt, werden reduziert. Dies macht künftig eine grössere Eigenverantwortung der Eltern und Zahnärzte erforderlich. Die administrative Erfassung soll künftig losgelöst vom Schuljahr erfolgen. Des Weiteren sind zeitgemässe Bestimmungen zur Aufgabenverteilung und Organisation sowie die Anpassung an aktuelle datenschutzrechtliche Bestimmungen ebenso Gegenstand dieser Vorlage.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Gesetzestitel

Das geltende Gesetz trägt den Titel „Gesetz über die Schulzahnpflege“. Aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereiches über die Schulpflicht hinaus und der somit administrativen Abkoppelung vom Schuljahrzyklus wird neu der Titel „Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege“ gewählt.

Zu Art. 1 - Gegenstand und Zweck

In diesem Artikel wird im weitesten Sinne umschrieben, was in diesem Gesetz geregelt wird. Dieser Gegenstand- und Zweckartikel wurde in Angleichung an andere Gesetze neu aufgenommen. Kindern und Jugendlichen soll der Zugang zu angebrachter zahnmedizinischer Betreuung möglich gemacht werden. Für einen Teil der anfallenden Kosten leistet das Land Unterstützung.

Zu Art. 2 - Geltungsbereich

Art. 2 legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Es betrifft in Liechtenstein wohnhafte Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Bisher unterstanden Kinder der zwei Jahrgangsstufen vor Beginn der Schulpflicht sowie Schüler bis zur Erfüllung der Schulpflicht der Schulzahnpflege. Durch die Ausweitung des Geltungsbereiches vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen Prophylaxemassnahmen früher Wirkung zeigen, bereits aufgetretene Zahnschäden frühzeitig erkannt und behandelt werden, um damit weitere Schäden des Kauorgans zu vermeiden und auch um kostenintensive Behandlungen von Spätfolgen und Komplikationen möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Ausdehnung der Kinder und Jugendzahnpflege bis zum 18. Lebensjahr erlaubt es, die Massnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege auch noch während einer kritischen Phase der Entwicklung (Pubertät, Umstellung vom Schulalltag auf den Alltag als Lehrling usw.) weiter wirken zu lassen. Untersuchungen in der Schweiz belegen die Erfahrung, dass die Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr durchaus noch eine Hilfestellung benötigen.

Neu wird die Leistungsberechtigung nicht mehr nach dem Kriterium der Schulpflicht definiert, sondern nach dem individuellen Geburtsdatum.

Zu Art. 3 - Bezeichnungen

Unter den Bezeichnungen von Personen und Funktionen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Zu Art. 4 - Umfang

In diesem Artikel wird der Aufgabenumfang der Inhalte erläutert und eingegrenzt. Zur Mitwirkung in der Prävention sind zwei Schulzahnpflegehelferinnen mit insgesamt 30-Stellenprozenten eingesetzt, welche einmal jährlich in den Kindergärten und Primarschulklassen über Ernährungsregeln und die richtige Zahnpflege aufklären sowie die richtige Fluoridanwendung vorstellen. Das Nähere wird mit Verordnung geregelt.

Zu Art. 5 - Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Dieser Artikel entspricht ausser der Anpassung zweier neuer Begriffe und der Konkretisierung „in Liechtenstein“ dem geltenden Gesetz (Art. 3 Schulzahnpflegegesetz).

Zu Art. 6 - Zahnärzte in der Kinder und Jugendzahnpflege

Art. 6 regelt die Voraussetzungen der Berechtigung zur Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege. Gemäss Art. 49 des Gesundheitsgesetzes vom 13. Dezember 2007 werden Schulzahnärzte von der Regierung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Bezeichnung Schulzahnarzt ist nicht mehr zeitgemäss und wird durch einen anderen Begriff ersetzt. Derzeit gelten alle in Liechtenstein tätigen Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt in eigener fachlicher Verantwortung, welche selbständig oder in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, als „Schulzahnärzte“. Neben Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung als Zahnärzte und Fachzahnärzte sollen auch Angestellte, welche die vorgeschriebenen Weiterbildungserfordernisse (praktische Weiterbildung) absolvieren, ebenso berechtigt sein.

Um den hohen Qualitätsanforderungen zu genügen, haben jene Zahnärzte, welche in der Kinder- und Jugendzahnpflege tätig werden wollen, mit der Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte eine Qualitätsvereinbarung abzuschliessen, deren Anforderungen sie gerecht werden müssen.

Der Einbezug von Zahnärzten, welche lediglich und vorübergehend grenzüberschreitend tätig sind, ist nicht vorgesehen, da eine lückenlose durchgängige Behandlung und Betreuung unter Umständen nicht garantiert werden kann.

Zu Art. 7 - Landeszahnarzt

Gemäss Art. 49 des Gesundheitsgesetzes vom 13. Dezember 2007 wählt die Regierung den Landeszahnarzt für eine Dauer von vier Jahren. Im März 2009 erfolgte die Ernennung einer Landeszahnärztin durch die Regierung. Der Landeszahnarzt wurde von der Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte nominiert. Er ist zuständig für die zahnmedizinisch-fachliche Führung, Kontrolle und Aufsicht der Kinder- und Jugendzahnpflege.

Zu Art. 8 - Aufgaben des Landeszahnarztes

Das Aufgabengebiet des Landeszahnarztes umfasst neben der zahnmedizinisch-fachlichen Führung, der Kontrolle und Aufsicht der Kinder- und Jugendzahnpflege auch die Beratung der Regierung und des Amtes für Gesundheit in Fragen der Kinder und Jugendzahnpflege. Die Kontrolle von Rechnungen und kieferorthopädischen Dokumentationen sowie das Verfassen von Stellungnahmen zu fachlichen Fragestellungen werden vom Aufgabengebiet umfasst. Des Weiteren soll der Landeszahnarzt mittels Leistungsvereinbarung mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden können. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Kommission für Schulzahnpflege nicht mehr tätig sein wird.

Zu Art. 9 - Fachzahnärztliche Leistungserbringung im Ausland

Hier werden die Voraussetzungen für Fachzahnärzte, welche im Ausland tätig sind, erläutert. Diese können nur bei Versorgungsengpässen und bei Abschluss einer entsprechenden Qualitätsvereinbarung mit der Gesellschaft Liechtensteiner Zahnärzte tätig werden. Versorgungsengpässe treten erfahrungsgemäss bei fachzahnärztlichen Leistungen auf. Wie bisher soll die Anmeldung und Indikationsstellung durch einen Zahnarzt in Liechtenstein erfolgen. Eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Fachzahnärzten im Ausland ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sondern soll sich, soweit möglich, auf die bereits Tätigen beschränken. Zudem werden sie verpflichtet, ihre Leistungen nach dem vorgegebenen Tarif abzurechnen.

Zu Art. 10 - Amt für Gesundheit

Die administrative Durchführung der Schulzahnpflege wurde ab dem Schuljahr 2007/2008 vom Schulamt in das Amt für Gesundheit verlagert. Gleichzeitig wurden anstelle der aufwändigen und ineffizienten Schulzahnpflegehefte andere EDV-gestützte Verwaltungsinstrumente im Bereich der Schulzahnpflege eingeführt. Ferner wird eine Liste der zur Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege berechtigten Zahnärzte geführt.

Zu Art. 11 - Übertragung von Aufgaben

Dem Amt für Gesundheit soll bei Notwendigkeit die Möglichkeit gegeben werden, Personen mit der Durchführung entsprechender Aufgaben zu beauftragen. Dies wäre beispielsweise die Beauftragung von Experten für die Begutachtung von spezifischen Fachfragen sowie die Übertragung weiterer Aufgabenbereiche an den Landeszahnarzt.

Zu Art. 12 - Beiträge des Landes

Die Ausdehnung der Bezugsberechtigung zieht entsprechende Mehrkosten nach sich, welche durch eine Reduktion der Landesbeiträge von 50 % auf 40 % (teil-

weise) kompensiert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zahnärzte in der Kinder- und Jugendzahnpflege nur gegenüber dem Land verpflichtet sind, die Kosten gemäss dem vorgegebenen Taxpunkt看wert zu verrechnen. Was den Kostenanteil welchen die Eltern zu tragen haben betrifft, kann der zahnärztliche Leistungserbringer diesen auch zum Privat-Taxpunkt看wert in Rechnung stellen.

Es wird explizit aufgeführt, in welchen Fällen das Land keine Beiträge leisten muss.

Zu Art. 13 - Tarif

Dieser Artikel entspricht ausser der Anpassung neuer Begriffe dem geltenden Gesetz (Art. 15 Schulzahnpflegegesetz).

Zu Art. 14 - Bearbeitung von Personendaten

Die Bearbeitung von Personendaten soll - soweit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege erforderlich - ermöglicht werden.

Zu Art. 15 - Beschwerderecht

Art. 15 legt die zuständigen Stellen und Fristen des Beschwerdeverfahrens fest.

Zu Art. 16 - Strafbestimmungen

Art. 16 beinhaltet die Strafbestimmungen.

Zu Art. 17 - Bisherige Leistungserbringung

In diesem Artikel wird geregelt, dass für hängige Gesuche und Verfahren das neue Recht Anwendung findet. Für laufende Behandlungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht erst für Behandlungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beitragsanspruch. Bisher in der Schulzahnpflege tätige Zahnärzte haben dem Amt für Gesundheit innerhalb von einem halben Jahr den Nachweis nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 9 Abs. 3 zu erbringen.

Zu Art. 18 - Rückwirkung

Rückwirkende Beitragszahlungen für jene Zeiträume in denen Kinder- und Jugendliche die Schulpflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfüllen, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollendet haben, sind nicht möglich.

Zu Art. 19 - Aufhebung bisherigen Rechts

Da mit dieser Vorlage das Schulzahnpflegegesetz total revidiert wird, ist das geltende Schulzahnpflegegesetz, einschliesslich der ergangenen Änderungen aufzuheben.

Zu Art. 20 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft treten, anderenfalls am Tage der Kundmachung.

4.2 Abänderung des Gesundheitsgesetzes**Zu Art. 49 Abs. 2 Bst. a Ziffer 2**

Die Bestimmung, dass die Schulzahnärzte von der Regierung für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden, wird aufgehoben. „Schulzahnärzte“ sind bislang alle in Liechtenstein tätigen Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt in eigener fachlicher Verantwortung. Künftig wird es für Zahnärzte, welche in der Kinder- und Jugendzahnpflege tätig werden wollen erforderlich, mit der Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte eine Qualitätsvereinbarung abzuschliessen.

4.3 Abänderung des Schulgesetzes

Zu Art. 121 - Schulzahnpflege

Dieser Artikel kann aufgrund der obsoleten Begrifflichkeit „Schulzahnpflege“ sowie der Zuständigkeit des Amtes für Gesundheit (zuvor Schulamt) für die administrative Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege aufgehoben werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Gesetz

vom...

über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu einer adäquaten zahnmedizinischen Betreuung nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre unter Kostenbeteiligung des Staates unter den in diesem Gesetz näher definierten Voraussetzungen.

2) Es bezweckt die Erhaltung und Wiedererlangung der Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen.

Art. 2

Geltungsbereich

Der Kinder- und Jugendzahnpflege unterstehen in Liechtenstein wohnhafte Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Umfang

1) Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst:

- a) eine individuelle Betreuung im Umfang der zahnmedizinischen Grundversorgung in Form von regelmässigen, in der Regel jährlichen, Untersuchungen zur Erfassung allfälliger Behandlungsnotwendigkeiten;
- b) die Durchführung von zahnmedizinisch notwendigen Behandlungsmassnahmen im Bereich der Grundversorgung und im Bereich von Spezialbehandlungen, insbesondere bei Zahnstellungskorrekturen;
- c) die Vermittlung von allgemeinen und individuellen Informationen zur Erhaltung der Gesundheit des Kauorgans;

- d) im Rahmen der Zahnprophylaxe die Unterweisung über richtige Ernährung und Anleitung zur zweckmässigen Zahnpflege durch Schulzahnpflegehelferinnen.
- 2) Die Regierung bestimmt das Nähere mit Verordnung.

Art. 5

Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Die kinder- und jugendzahnärztliche Betreuung setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Diese bestimmen, bei welchem in der Kinder- und Jugendzahnpflege tätigen Zahnarzt in Liechtenstein die Betreuung erfolgen soll.

II.

Aufgabenverteilung und Organisation

Art. 6

Zahnärzte in der Kinder- und Jugendzahnpflege

- 1) Zur praktischen Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege ist berechtigt, wer:
- a) Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortlicher Zahnarzt für allgemeine Zahnheilkunde oder als Fachzahnarzt nach Massgabe der Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes ist, oder
 - b) Angestellter im Rahmen der Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung zur Erlangung der erforderlichen Weiterbildungserfordernisse für die eigenverantwortliche Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt für allgemei-

ne Zahnheilkunde oder als Fachzahnarzt unter entsprechender fachlicher Aufsicht ist, und

- c) mit der Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte eine Qualitätsvereinbarung abschliesst, welche dem Amt für Gesundheit beizubringen ist.

Art. 7

Landeszahnarzt

Dem Landeszahnarzt obliegt die zahnmedizinisch-fachliche Führung, Kontrolle und Aufsicht der Kinder- und Jugendzahnpflege.

Art. 8

Aufgaben des Landeszahnarztes

1) Dem Landeszahnarzt obliegen folgende Aufgaben:

- a) Fragen der Organisation und Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege sowie die Beratung der Regierung und des Amtes für Gesundheit in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendzahnpflege,
- b) Rechnungskontrolle und Kostenüberwachung der zahnärztlichen Behandlungsleistungen in der Kinder- und Jugendzahnpflege,
- c) Kontrolle der kieferorthopädischen Dokumentationen.

2) Er begutachtet Fachfragen und wirkt bei der Kariesprophylaxe mit.

3) Das Amt für Gesundheit kann dem Landeszahnarzt weitere Aufgaben übertragen.

Art. 9

Fachzahnärztliche Leistungserbringung im Ausland

1) Fachzahnärzte, die ihren Beruf im Ausland ausüben, können nur auf Überweisung eines Zahnarztes oder Fachzahnarztes nach Art. 6 Abs. 1 am Ort ihrer Niederlassung oder Sitz ihres Arbeitgebers in der Kinder- und Jugendzahnpflege tätig werden.

2) Kinder- und jugendzahnärztliche Leistungen von Fachärzten im Ausland erfolgen nur bei Versorgungsengpässen und unter Abschluss einer Qualitätsvereinbarung mit der Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte. Dabei ist für die Überprüfung der Voraussetzungen zur Berufsausübungsbewilligung der Nachweis der Zulassung im Erwerbsstaat einzureichen.

3) Die Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte übermittelt dem Amt für Gesundheit die Qualitätsvereinbarung und den Nachweis der Zulassung des ausländischen Fachzahnarztes in seinem Erwerbsstaat.

4) Die ausländischen Fachzahnärzte erbringen ihre Leistungen unter Abrechnung nach dem vorgegebenen Tarifsystem unter den Voraussetzungen des Art. 13.

Art. 10

Amt für Gesundheit

1) Dem Amt für Gesundheit obliegt die administrative Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege.

2) Es führt eine Liste der zur Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege berechtigten Zahnärzte nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9.

Art. 11

Übertragung von Aufgaben

1) Das Amt für Gesundheit kann bei Bedarf eine oder mehrere qualifizierte Personen mit der Erfüllung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III.

Finanzierung

Art. 12

Beiträge des Landes

1) An die Kosten für Behandlungen der zur Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege Berechtigten nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 leistet das Land gemäss dem vorgegebenen Tarifsysteem nach Art. 13 einen Beitrag von 40 %. Der Restbetrag geht zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

2) An die Behandlungskosten von Schäden, die nicht vom Leistungsumfang der Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst sind, oder die mangels Einverständnisses der Erziehungsberechtigten oder aufgrund von Behandlungsversäumnissen nicht rechtzeitig behandelt werden konnten, muss das Land keine Beiträge leisten.

Art. 13

Tarif

Die Regierung erlässt nach Anhörung der Gesellschaft Liechtensteiner Zahnärzte eine Tarifverordnung für die zahnärztlichen Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege.

IV.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Art. 14

Bearbeitung von Personendaten

1) Der Landeszahnarzt und das Amt für Gesundheit sind befugt, Personendaten von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2) Der Landeszahnarzt und beauftragte Experten sind über Tatsachen die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im Interesse der Beteiligten oder des Staates gelegen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3) Für die Zwecke der Datenbearbeitung kann das Amt für Gesundheit ein elektronisches Datenbearbeitungssystem betreiben.

4) Auf die Aufbewahrung und die Archivierung von Daten finden die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes Anwendung.

V.

Rechtspflege, Strafbestimmungen

Art. 15

Beschwerderecht

1) Gegen Entscheidungen des Amtes für Gesundheit kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 16

Strafbestimmungen

Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Busse bis 5'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft, wer:

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise einen Beitrag aufgrund dieses Gesetzes erwirkt;
- b) die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- c) sich einer Anordnung einer zuständigen Stelle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Bisherige Leistungserbringung

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Anwendungen, Gesuche und Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Anwendungen besteht erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf staatliche Beträge.

3) Zahnärzte, welche bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach den Gesetzesvorschriften über Schulzahnpflege erbracht haben, haben dem Amt für Gesundheit binnen sechs Monaten den Nachweis nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 9 Abs. 3 zu erbringen.

Art. 18

Rückwirkung

Die rückwirkende Bezahlung von Beiträgen nach diesem Gesetz für die Zwischenzeiträume in denen Kinder- und Jugendliche die Schulpflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfüllt, allerdings das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollendet haben, ist ausgeschlossen.

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 18. Dezember 1980 über die Schulzahnpflege, LGBl. 1981 Nr. 17;
- b) Gesetz vom 27. Juni 1990 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege, LGBl. 1990 Nr. 37;
- c) Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege, LGBl. 2005 Nr. 233;
- d) Gesetz vom 14. März 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege, LGBl. 2007 Nr. 99.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, anderenfalls am Tage der Kundmachung.

6.2 Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49 Abs. 2 Bst. a Ziffer 2

aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, anderenfalls am Tage der Kundmachung.

6.3 Abänderung des Schulgesetzes

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, in der gel-
ten Fassung, wird wie folgt abgeändert:

2. Abschnitt

aufgehoben

Art. 121

aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, anderenfalls am Tage der Kundmachung.